



---

**Regierungsrat**

Luzern, 30. November 2021

**STELLUNGNAHME ZU MOTION**

**M 632**

Nummer: M 632  
Eröffnet: 21.06.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 30.11.2021 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 1454

**Motion Heeb Jonas und Mit. über Stoffkreisläufe schliessen**

Der Kanton und die Gemeinden sind durch die bestehende Gesetzgebung bereits heute umfangreich verpflichtet, Abfälle zu vermeiden und zu verwerten.

Die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen ([VVEA](#)) hält auf eidgenössischer Ebene fest, dass Abfälle stofflich oder energetisch zu verwerten sind, wenn eine Verwertung die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung und als die Herstellung neuer Produkte oder die Beschaffung anderer Brennstoffe. Zusätzlich muss die Verwertung nach dem Stand der Technik erfolgen. Im Weiteren sind in dieser Verordnung und in den dazugehörigen Vollzugshilfen die stoffliche Verwertung folgender Abfälle oder deren verwertbaren Anteilen vorgeschrieben: Verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien, biogene Abfälle, phosphorreiche Abfälle, Ober- und Unterboden, Aushub- und Ausbruchmaterial, mineralische Abfälle aus dem Abbruch von Bauwerken, Leichtfraktion aus der Zerkleinerung metallhaltiger Abfälle, Strassensamplerschlämme und Strassensammlermischgut und Elektroofenschlacke. Weiter sind nach besonderen Vorschriften des Bundes Batterien, Einweggetränkeverpackungen aus PET und Metall, elektrische und elektronische Geräte, gefährliche Stoffe oder Zubereitungen vom Inhaber zu verwerten oder müssen von Dritten zurückgenommen werden.

Die Vermeidung von Abfällen ist ebenfalls auf Bundesebene in der VVEA geregelt. Die Hersteller von Produkten müssen die Produktionsprozesse nach dem Stand der Technik so ausgestalten, dass möglichst wenig Abfälle anfallen und die anfallenden Abfälle möglichst wenig Stoffe enthalten, welche die Umwelt belasten. Das Bundesamt für Umwelt und die Kantone sind verpflichtet, die Vermeidung von Abfällen mit geeigneten Massnahmen wie der Sensibilisierung und der Information von Bevölkerung und Unternehmen zu fördern. Sie arbeiten dabei mit den betroffenen Organisationen der Wirtschaft zusammen.

Die Kantone sind verpflichtet, für ihr Gebiet eine Abfallplanung zu erstellen und Massnahmen zur Förderung der Schliessung von Stoffkreisläufen und zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu beschliessen. Die Abfallplanung muss gemäss VVEA alle 5 Jahre erneuert werden und umfasst insbesondere:

- die Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen;
- die Massnahmen zur Verwertung von Abfällen;
- den Bedarf an Anlagen zur Entsorgung von Siedlungsabfällen und anderen Abfällen deren Entsorgung den Kantonen übertragen ist;
- den Bedarf an Deponievolumen und die Standorte von Deponien (Deponieplanung) und die notwendigen Einzugsgebiete.

Gemäss § 21 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz ([EG-USG](#)) obliegt die Abfallplanung unserem Rat. Die bislang geltende Abfallplanung von 2014 wurde in den vergangenen Monaten unter Anhörung der betroffenen Gemeinden, Fachstellen, Verbänden und Betreiber grosser Abfallanlagen überarbeitet. Die erneuerte Abfallplanung werden wir demnächst verabschieden können. Diese liefert gemäss den gesetzlichen Vorgaben die wesentlichen Grundlagen und Massnahmen, um die Abfallwirtschaft im Kanton Luzern entsprechend den definierten Zielsetzungen gezielt steuern und entwickeln zu können. Sie zeigt auf, welche Themen in den kommenden Jahren im Kanton Luzern angegangen werden müssen, um Abfälle zu vermeiden, Schadstoffe zu entfernen und Stoffkreisläufe zu schliessen. Der Massnahmenplan in der Abfallplanung benennt die konkreten Massnahmen zur Erreichung der Ziele und führt die Verantwortlichkeiten und Prioritäten für die Umsetzung auf. Er dient dazu, die laufende Entwicklung von der Entsorgungswirtschaft zu einer Ressourcen- und Kreislaufwirtschaft weiter voranzutreiben.

Die Massnahmen aus der Abfallplanung und aus dem Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern ([B 87](#) vom 21. September 2021) sind aufeinander abgestimmt. Im Planungsbericht sind verschiedene Massnahmen zur Kreislaufwirtschaft sowie zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen definiert. Mit der Massnahme KS-ER1.1 sollen innovative Ansätze zur Abfallvermeidung in Zusammenarbeit mit dem Gewerbe, dem Detailhandel und den Gemeindeverbänden geprüft werden. Ab 2027 ist die Initiierung eines Zentralschweizer Angebots für KMU zur Entwicklung von kreislaufwirtschaftstauglichen Geschäftsmodellen vorgesehen (KS-ER1.2). Die Reduktion von Food Waste soll gemeinsam mit Partnern intensiviert werden (KS-ER3.1). Zur Erhöhung der Verwendung von Recyclingbaustoffen werden Grundlagen geschaffen (KS-ER4.1). Zudem ist eine Beschleunigung des Einsatzes von Eco-Design im Bau vorgesehen (KE-ER4.2). Ergänzend verweisen wir auch auf die Massnahme KS-W4.1 (Handlungsfeld Klimaschutz Waldwirtschaft), in deren Rahmen die Prüfung von alternativen Formen zur langfristigen Speicherung von CO<sub>2</sub> im Holz erfolgen soll. Im Rahmen dieser Massnahme wird auch die stoffliche Nutzung von Holzbestandteilen geprüft – letztlich ein Ansatz der die Kreislaufwirtschaft stützt.

Auch im Kantonalen Richtplan, der zurzeit vollständig überarbeitet wird, soll die Kreislaufwirtschaft im Kapitel Z ausdrücklich verankert werden.

Schliesslich entwickelt der Kanton Luzern basierend auf dem teilweise erheblich erklärten Postulat [P 584](#) von Markus Hess über die Förderung von Recycling-Material im Bauwesen eine Recyclingbaustoffstrategie, um die Verwertung von Bauabfällen in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu verbessern und damit den vorhandenen Deponieraum sowie die natürlichen Ressourcen zu schonen.

Auch auf Bundesebene bewegt sich einiges. Im Rahmen der parlamentarischen Initiative «[Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken](#)» hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates am 11. Oktober 2021 einen [Vorentwurf](#) zur Änderung des Umweltschutzgesetzes angenommen. Die Vernehmlassung zu dieser Vorlage läuft noch bis Mitte Februar 2022. Mit weitreichenden Änderungen – hauptsächlich im Umweltschutzgesetz – will die Kommission die Rahmenbedingungen für eine moderne, umweltschonende Kreislaufwirtschaft in der Schweiz schaffen, die Versorgungssicherheit stärken und die Leistungsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft erhöhen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass der Kanton wie auch die Gemeinden bereits heute umfassend verpflichtet sind, Abfälle zu vermeiden und zu verwerten und Stoffkreisläufe zu schliessen. Aus Umweltsicht kommt dem Anliegen ein grosser Stellenwert zu. Der Kanton Luzern verfolgt vor allem Ansätze auf der Planungsebene, um diesen Verpflichtungen nachzukommen. Planungsinstrumente haben den Vorteil, dass sie dynamisch sind und regelmässig überprüft werden – sowohl die Abfallplanung als auch der Planungsbericht Klima und Energie werden alle 5 Jahre überarbeitet und aktualisiert. Neue Themenfelder können so relativ schnell übernommen werden, und die Wirksamkeit von getroffenen Massnahmen kann

überprüft und gegebenenfalls ergänzt werden. Eine zusätzliche Verankerung der Vermeidung und Verwertung von Abfällen in der kantonalen Umweltschutzgesetzgebung – wie mit der vorliegenden Motion beantragt – erachten wir aus obengenannten Gründen als nicht notwendig. In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.